

Geschäftsordnung für die Unterarbeitsgruppe AG §78 Netzwerk Frühe Hilfen (Artikel 1 BKiSchG)

§ 78 SGB VIII Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

§3 Abs.1 KKG im BKiSchG

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen

§ 1 Name

Die Fachgruppe hat sich unter dem Namen „Netzwerk Frühe Hilfen“ konstituiert.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Das „Netzwerk Frühe Hilfen“ in Dortmund hat zum Ziel, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Die Angebote und Maßnahmen der unterschiedlichen Träger im Rahmen der „Frühen Hilfen“ tragen maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe. Die Frühen Hilfen basieren auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung der Frühen Hilfen ist eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerenberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Eltern- und Familienbildung, der Schule und weiterer sozialer Dienste.

Die Ziele des Netzwerks sind gute Startchancen von Anfang an, ein gesundes Aufwachsen, starke Eltern und Chancengleichheit – für jedes Kind!

Das Netzwerk Frühe Hilfen versteht die Gestaltung der Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche als eine breite gesellschaftliche Aufgabe, an der unter der Gesamtverantwortung

und Gewährleistungspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der öffentlichen Gesundheitshilfe und die freien Träger mitwirken. Das Netzwerk bietet Möglichkeiten einer alltagsnahen Kooperation von Trägern, Einrichtungen und Diensten und eröffnet darüber hinaus Chancen einer fachlichen Weiterentwicklung des gesamtstädtischen präventiven Hilfesystems, die der öffentliche Träger und die freien Träger in partnerschaftlicher Zusammenarbeit für Familien und deren Kindern bedarfsorientiert gestalten.

Das Netzwerk stellt sich die Aufgabe darauf hin zu wirken, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen. Grundlage der Planung und Zusammenarbeit sind die Erkenntnisse der Jugendhilfeplanung, der Sozialberichterstattung und der integrierten Bildungsplanung.

Das Netzwerk will konzeptionell im Sinne von Empfehlungen hinsichtlich Planung und Umsetzung von Maßnahmen mit folgenden Schwerpunkten tätig werden:

- Das Recht auf Schutz, Förderung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sichern
- Zum gesunden Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen beitragen
- Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern, Jugendlichen und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig verbessern
- Lobbyarbeit für Familien im politischen Raum
- Identifizierung und Bewertung der vorhandenen und notwendigen Angebote in den Frühen Hilfen
- Abstimmung und Vernetzung der vorhandenen Hilfeangebote in Dortmund Entwicklung von präventiven Angeboten für Familien und deren Kinder
- Prävention im Rahmen des Kinderschutzes
- Öffentlichkeitsarbeit
- Interdisziplinäre Fortbildung und Qualifizierungen
- Vernetzung stärken im Sinne von verlässlicher Kooperation
- Qualitätssicherung durch kontinuierlichen Austausch und kollegialer Beratung
- Kooperation mit der AG § 78 SGB VIII Kinderschutz

Dazu und zu weiteren Schwerpunkten können Fachgruppen nach §8 dieser Geschäftsordnung gebildet werden, die über ihre Arbeitsergebnisse im Netzwerk Frühe Hilfen regelmäßig berichten. Diese Fachgruppen sind fester Bestandteil des Netzwerkes "Frühe Hilfen".

§ 3 Mitgliedschaft und Stimmrecht

Mitglieder des Netzwerkes sind gemäß den Leitlinien des Netzwerkes alle öffentlichen und freien Träger mit Angeboten für Familien im Bereich der Frühen Hilfen.

Darüber hinaus werden weitere Einrichtungen und relevante Partner der Stadtgesellschaft, die das präventive Hilfesystem konstruktiv unterstützen und mitgestalten, mit Beschluss des Netzwerkes eingebunden. Dazu gehören insbesondere alle in §3 Abs.2 KKG genannten Institutionen und Personen. Die Koordination der Frühen Hilfen führt eine Liste derjenigen Träger, Einrichtungen und Dienste, die Mitgliedsstatus haben.

Die Mitglieder benennen namentlich schriftlich je eine vertretungsberechtigte Person sowie deren Abwesenheitsvertretung, um die notwendige personelle Kontinuität sicherzustellen. Jedes im Mitgliederverzeichnis aufgeführte Mitglied oder deren Vertretung ist stimmberechtigt.

Neue Teilnehmende werden auf Grundlage einer Interessensbekundung und durch Abstimmung der Netzwerkmitglieder aufgenommen (siehe Anlage 1 „Aufnahmekriterien und Aufnahmeverfahren zum Netzwerk Frühe Hilfen“ mit Beschluss vom 10.02.2015).

Das Organigramm der AG §78 Kinderschutz findet sich in der Anlage 2.

§ 4 Sitzungen

Ordentliche Sitzungen des Netzwerkes finden mindestens viermal jährlich, in der Regel im Umfang von drei Stunden statt. Darüber hinaus können weitere ordentliche Sitzungen anberaumt werden, wenn die Mitglieder hierfür den Bedarf feststellen.

Den Mitgliedern werden bis zum 30.11. eines Kalenderjahres die Sitzungstermine für das Folgejahr durch die Geschäftsführung mitgeteilt und abgestimmt.

Außerordentliche Sitzungen finden auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder statt, der Bedarf ist bei der Geschäftsführung anzumelden. Diese muss zu der außerordentlichen Sitzung einladen, sie leiten und Protokoll führen.

Bei Antragstellung einer außerordentlichen Sitzung innerhalb einer Sitzung ist eine mindestens 20 %-ige Befürwortung der anwesenden Mitglieder notwendig. Zu den Sitzungen wird schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Anträge, Stellungnahmen und Entwürfe, über die Entscheidungen gefällt werden sollen, sind vor Sitzungstermin der Geschäftsführung schriftlich einzureichen. Sie sind mit der Einladung zu versenden und besonders zu kennzeichnen. Die Zulassung eines Initiativantrages ist möglich, wenn 20% der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter die Zulassung des Antrages unterstützen.

Nach Zulassung des Antrages erfolgt eine inhaltliche Diskussion und Abstimmung. Bei Nichtzulassung des Initiativantrages wird er als ordentlicher Antrag im Rahmen der Tagesordnung der nächsten Sitzung behandelt. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, dass allen Mitgliedern des Netzwerkes zugänglich gemacht wird.

§ 5 Entscheidungen

Neben der Wahl der Geschäftsführung und der Aufnahme neuer Mitglieder (siehe §3) müssen Entscheidungen zu der Frage herbeigeführt werden, ob und mit welchem Inhalt das Netzwerk sein Artikulationsrecht gegenüber dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien wahrnehmen will. Bei der Herbeiführung von Entscheidungen sollen sich die Mitglieder des Netzwerkes intensiv um das Erreichen eines Konsenses aller Beteiligten bemühen. Sollte ein Konsens trotz intensiver Bemühungen nicht erreichbar sein, so wird ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter herbeigeführt. Bei Mehrheitsbeschlüssen ist auch das Minderheitenvotum an den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien weiterzugeben.

Geschäftsordnungsänderungsanträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Initiativanträge sind hier unzulässig.

§ 7 Geschäftsführung

Das Netzwerk wählt alle zwei Jahre eine paritätisch besetzte Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung setzt sich zusammen aus je einem/r Vertreter*in des Gesundheitsamtes (gesetzt), des Jugendamtes (gesetzt) und drei Vertreter*innen der freien Träger (gewählt).

Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung wurde die Zusammenarbeit von Gesundheitsamt und Jugendamt im Netzwerk Frühe Hilfen beschrieben und vereinbart (siehe Anlage 3)

Die Mitglieder der Geschäftsführung übernehmen die Sprecherfunktion des Netzwerkes in der AG §78 Kinderschutz.

Aufgaben der Geschäftsführung sind:

- Die Einladung, Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen
- Die Einberufung außerordentlicher Netzwerktreffen
- Die Protokollierung der Sitzungen und Weitergabe des Protokolls an die Mitglieder
- Das Führen des Mitgliederverzeichnisses
- Die Vertretung der Koordinatorin des Jugendamtes im Bedarfsfall
- Weitergabe von Informationen/Protokollen aus der Steuerungsgruppe und den Unterarbeitsgruppen/Fachgruppen an die Mitglieder des Netzwerkes
- Die Ergebnissicherung erfolgt in standardisierter Form.

§ 8 Fachgruppen

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben richten die Mitglieder des Netzwerkes nach Bedarf thematische Fachgruppen ein, die an den Themen arbeiten und regelmäßig im Netzwerk berichten.

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Sitzung des „Netzwerkes Frühe Hilfen“ am 09.09.2021 beschlossen.